

Baustellenordnung für WIRO-Bauvorhaben

Diese Baustellenordnung wird allen an der Ausführung des Bauvorhabens beteiligten Auftragnehmern bekannt gegeben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten und Nachauftragnehmer über den Inhalt dieser Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Auftragserfüllung. Dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Koordinator), sofern vom Auftraggeber benannt, muss diese Unterweisung schriftlich nachgewiesen werden können.

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
- 1.3 Beratungen
- 1.4 Unterweisungen
- 1.5 Überwachung des Arbeitsschutzes
- 1.6 Meldung von Unfällen
- 1.7 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten
- 1.8 Meldung an Behörden, Genehmigungen

2 Arbeitssicherheit auf Baustellen

- 2.1 Arbeitsplätze und -verfahren
- 2.2 Arbeitsmittel
- 2.3 Arbeitsstoffe
- 2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen
- 2.5 Sonstige Maßnahmen

3 Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Baustelleneinrichtung
- 3.2 Baustellensicherung
- 3.3 Baustellenverkehr
- 3.4 Baustellenbeleuchtung
- 3.5 Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen, Waschstellen auf Baustellen
- 3.6 Baustellenversorgung
- 3.7 Baustellenentsorgung

4 Umweltschutz

5 Brandschutz

6 Blitzschutz

7 Erste Hilfe

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt räumlich und zeitlich für die Ausführung des Bauvorhabens. Pläne zur Lage und Anbindung der Baustelle sind in den entsprechenden Planungsunterlagen enthalten bzw. werden zur Verfügung gestellt. Die Baustellenordnung gilt personell für alle auf der Baustelle tätigen Personen.

1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Für jede Baustelle, bei der:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde (Arbeitsschutz) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Ort der Baustelle
2. Name und Anschrift des Bauherrn
3. Art des Bauvorhabens
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
5. Name und Anschrift des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGe-Koordinators)
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig sein werden
9. Angaben der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmen ohne Beschäftigte.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Veränderungen anzupassen.

Die vorgenannten Maßnahmen hat der Auftraggeber zu treffen, er kann sie jedoch auf Dritte, insbesondere auf den Auftragnehmer, übertragen.

Insoweit der Auftraggeber auf sein Recht verzichtet, diese Leistungen auf den Auftragnehmer gemäß § 4 der Baustellenverordnung zu übertragen, erhält er im Gegenzug für diese Leistung vom Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme.

Für die Ausführung des Bauvorhabens wurde vom Auftraggeber ein SiGe-Koordinator nach Baustellenverordnung beauftragt. Als SiGe-Koordinator wird vom Auftraggeber benannt:

--

Eine der wichtigsten Aufgaben des SiGe-Koordinators ist, zusammen mit dem am Bau Beteiligten, Maßnahmen zur Verringerung gegenseitiger Gefährdungen und zur gemeinschaftlichen Nutzung von Schutzeinrichtungen festzulegen. Solche Maßnahmen werden im SiGe-Plan dokumentiert und fortgeschrieben.

Die Baustellenordnung enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes. Sie umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in wesentlichen Verordnungen für alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen festgelegt wurden. **Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Auftragserfüllung.**

Die SiGe-Koordination erfolgt u. a., wenn sich durch räumliche und zeitliche Nähe von Arbeiten verschiedener Gewerke zusätzliche Gefährdungen ergeben.

In der Verantwortung des SiGe-Koordinators liegt die Koordinierung gemeinschaftlicher Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, d. h., er schafft Voraussetzungen, bringt Initiativen auf den Weg und überwacht. Die Koordination ersetzt nicht das Arbeitschutzmanagement im Unternehmen. Das heißt, der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten. Dies schließt auch Unterweisung, Einweisung, Beratung und Aufsicht ein. Die Koordinierungspflicht gemäß DGUV Vorschrift 1, § 6 Abs. 1 und 2 gegenüber Nachunternehmern und die Pflicht zur Abstimmung mit Anderen am Bau Beteiligten verbleibt bei den Auftragnehmern.

1.3 Beratungen

Die Bekanntgabe von Maßnahmen, die sich aus der SiGe-Koordination ergeben, erfolgt grundsätzlich durch Begehungsprotokolle, die in den wöchentlichen Bauberatungen auf ihre Umsetzung kontrolliert werden. Der Auftragnehmer wird hierbei vertreten durch den von ihm benannten Verantwortlichen für das Bauvorhaben. Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass er konstruktiv mitarbeitet und Bericht erstattet über die Erledigung der angezeigten Maßnahmen.

1.4 Unterweisungen

Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten vor Beginn und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit am Bauvorhaben neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen unterweisen über:

- gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle,
- Maßnahmen und Vereinbarungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuweisen und zu ersetzen. Die Unterweisungen müssen dem SiGe-Koordinator durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers schriftlich nachgewiesen werden können. Dazu kann beispielsweise die Kopie des Unterweisungsnachweises genutzt werden.

1.5 Überwachung des Arbeitsschutzes

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Überwachung ist auf Verlangen des SiGe-Koordinators nachzuweisen. Dies kann z. B. in Form eines Tätigkeitsberichtes oder einer ausgefüllten Checkliste erfolgen.

Der SiGe-Koordinator führt regelmäßig Begehungen auf der Baustelle durch. Dabei wird die Umsetzung der getroffenen Festlegungen kontrolliert. Auf Verlangen des SiGe-Koordinators nimmt der Auftragnehmer an der Begehung teil. Alle Mängel werden dem Auftragnehmer mündlich und schriftlich mitgeteilt bzw. in die Bauprotokolle aufgenommen. Mit dieser Mitteilung erfolgt gleichzeitig die Aufforderung zur Behebung der Mängel. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Der Auftraggeber betrachtet die Nichtabstellung von Sicherheitsmängeln als Qualitätsmangel. Dieses ist vertraglich vereinbart. Bei der 1. Mahnung wird eine Mängelrüge nach VOB/B § 4 Nr. 7 an den Auftragnehmer gegeben. Im Weiteren wird wie mit vertragswidrigen Leistungen verfahren (Ersatzvornahme).

Bei der 2. Mahnung erklärt der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß VOB/B § 4 Nr. 7 in Verbindung mit VOB/B § 8 Nr. 3 den Auftragsentzug.

1.6 Meldung von Unfällen

Alle Unfälle, bei denen ein:

- Arbeitsunfall eines Beschäftigten,
- sonstiger Personenschaden,
- schwerer Sachschaden

entstanden ist oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter Auftragnehmer mitbetroffen ist, müssen dem SiGe-Koordinator gemeldet werden (sofort schriftlich per Fax, per E-Mail bzw. telefonisch).

Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) und das Gewerbeaufsichtsamt bleibt hiervon unberührt. Die schriftliche Unfallmeldung an den SiGe-Koordinator kann auch mit Hilfe eines Unfallmeldebogens (Berufsgenossenschaft) erfolgen.

1.7 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten

Gefährliche Situationen und Arbeiten müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Handelt es sich hierbei um gefährliche Situationen und Arbeiten, die von einem anderen beteiligten Auftragnehmer ausgehen oder um eine Gefährdung, die auch Beschäftigte anderer beteiligter Auftragnehmer gefährden kann, muss der Vorgesetzte dieses unverzüglich dem SiGe-Koordinator melden.

1.8 Meldung an Behörden, Genehmigungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geforderten Anzeigen oder Meldungen bei den entsprechenden Behörden oder Einrichtungen fristgemäß einzureichen. Erfordern bestimmte Tätigkeiten, die der Auftragnehmer ausführt, behördliche Genehmigungen, so sind diese rechtzeitig zu beantragen. Der Auftraggeber und der SiGe-Koordinator sind von der Genehmigung der Tätigkeit zu informieren. Dieses gilt insbesondere für den Umgang mit Gefahrstoffen wie künstliche Mineralfaser (KFM) und asbesthaltige Baustoffe. Die hierfür erforderlichen Anzeigen, Arbeitspläne, Betriebsanweisungen und Zulassungen übergibt der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme als Kopie an den Auftraggeber und den SiGe-Koordinator, damit sie ggf. notwendige Maßnahmen für andere Auftragnehmer einleiten können.

2 Arbeitssicherheit auf der Baustelle

2.1 Arbeitsplätze und -verfahren

Tiefbau:

Vor jedem Eingriff in den Boden muss sich der Auftragnehmer informieren, ob in diesem Bereich Leitungen liegen. Bei Beschädigungen müssen die Beschäftigten die Arbeit sofort einstellen und den Gefahrenbereich absperren. Der Auftraggeber und der Leitungseigentümer sind zu verständigen. Die regelmäßige Überwachung im Sinne der BG-Vorschriften für Baugruben und Grabenwände bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standicherheit und Tragfähigkeit liegt im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

Hochbau:

Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,00 m Absturzhöhe und freiliegende Treppenläufe und -absätze bzw. Wandöffnungen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m dürfen erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft wurden. Gefahrenbereiche unterhalb von Arbeitsplätzen sind abzusperren. Bewegte Teile von Kränen müssen zu festen Teilen der Umgebung zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren einen Sicherheitsabstand von $\geq 0,50$ m haben.

Grundsätzlich sind bei Bauarbeiten unter bewohnten Bedingungen Staub und Lärm zu vermeiden oder staub- und lärmindernde Verfahren sowie Geräte mit Staubabsaugung einzusetzen.

Abbrucharbeiten:

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist vom Auftragnehmer eine Abbrucharweisung vorzulegen, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und Arbeitsverfahren beschrieben werden.

2.2 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (Krane, Gerüste, Maschinen, elektrische Betriebsmittel und sonstige Geräte) müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (Produktsicherheitsgesetz, BG-Vorschriften, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen u. a.). Es sind nur solche Arbeitsmittel auf die Baustelle zu bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Prüfbescheinigungen sind mitzuführen.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einweisung der Beschäftigten im Gebrauch mit den Arbeitsmitteln und für die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung. Entsprechende Bedienungsanleitungen bzw. Arbeitsanweisungen der Arbeitsmittel müssen grundsätzlich auf der Baustelle vorliegen. Macht die Verwendung eines Arbeitsmittels eine gesonderte Ausbildung/Qualifikation des Beschäftigten erforderlich, muss der Auftragnehmer diese auch nachweisen (z. B. Erlaubnis für Kranführer, Baumaschinenführer).

Prüf- und überwachungsbedürftige Arbeitsmittel der Auftragnehmer sind in deren jeweiliger Verantwortung regelmäßig zu prüfen, instand zu halten und ggf. zu reparieren. Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen dem SiGe-Koordinator vorzuweisen.

Der Standort von ortsgebundenen Arbeitsmitteln wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber bestimmt. Für den Fall, dass sich Arbeitsbereiche von Arbeitsmitteln verschiedener beteiligter Auftragnehmer überschneiden, sind die Arbeitsabläufe untereinander abzustimmen und der SiGe-Koordinator zu benachrichtigen.

Setzt der Auftragnehmer Arbeits-, Schutz- und Traggerüste ein, müssen die Brauchbarkeit und die Betriebssicherheit nachgewiesen und überwacht werden (Gerüstkennzeichnung und Übergabeprotokoll). Jeder Benutzer von Gerüsten hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller/-aufsteller vorgenommen werden. Die Nutzung des Gerüstes vor der Übergabe durch den Gerüsterrichter ist unzulässig.

Gerüste sind nach Abschluss der Arbeiten zu beräumen und besenrein zu säubern. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann der Auftraggeber ohne weitere Ermahnung die Reinigung der Gerüste auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

Auftragnehmereigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nur von Speisepunkten zu versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung und Erdung (Baustromverteiler) ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein (DGUV Vorschrift 3).

2.3 Arbeitsstoffe

Gehen die Beschäftigten des Auftragnehmers mit Gefahrstoffen um, müssen sie die rechtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und zum Umgang beachten. Der SiGe-Koordinator ist über die mit dem Umgang verbundenen Gefahren und die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen schriftlich zu informieren. Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff-Betriebsanweisungen müssen auf der Baustelle vorhanden sein und dem SiGe-Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

2.4 Persönliche Schutzmaßnahmen

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende, persönliche Schutzausrüstung vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Dazu gehören Schutzhelme, Sicherheitsschuhe (auf Baustellen grundsätzlich Schutzschuhe bzw. Gummistiefel mit durchtrittsicherem Unterbau, Kennzeichnung S 3 DIN EN ISO 20345), Schutzbrillen, Gehörschutzmittel, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirre, Atemschutz, Warn-, Regen- und Winterschutzkleidung.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, hygienisch einwandfreien und, wenn erforderlich, geprüften Zustand zu befinden. Personen ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung können durch die Verantwortlichen von der Baustelle verwiesen werden.

2.5 Sonstige Maßnahmen

Die auf der Baustelle tätigen Beschäftigten müssen für die auszuführenden Arbeiten geeignet sein (Auswahlpflicht des Auftragnehmers). Alle Beschäftigten tragen ihren Firmennamen. Für die Ausführung des Bauvorhabens gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht- und Schichtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsbeschäftigung sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Genehmigung für diese Arbeiten ist bei der zuständigen Behörde einzuholen und dem SiGe-Koordinator rechtzeitig mitzuteilen.

Alle auf der Baustelle tätigen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Tätigkeit für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Auf der Baustelle besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol bzw. Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Der Nachweis über erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte, die auf der Baustelle tätig werden, muss beim Auftragnehmer vorliegen. Der SiGe-Koordinator ist berechtigt, die entsprechenden Dokumente einzusehen.

Maßnahmen nach der Winterbauverordnung sind durch die Auftragnehmer selbst zu realisieren. Die Schaffung von winterfesten Arbeitsplätzen wird durch den Auftraggeber gesondert beauftragt. Für die Freihaltung der Arbeitsbereiche von Schnee und Eis trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

3 Baustellenbezogene, organisatorische Maßnahmen

3.1 Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer darf sich nur auf den für ihn zugewiesenen Flächen auf der Baustelle einrichten. Der Ausnahmefall muss beim Auftraggeber beantragt werden. Für die Nutzung öffentlicher Bereiche sind Sondergenehmigungen eigenverantwortlich beim zuständigen Amt einzuholen. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Vom Auftragnehmer ist eine qualifizierte und geordnete Betreuung und Führung der Baustelle sicherzustellen. Arbeitsbereiche und Unterkünfte sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich, spätestens am Arbeitsende, zu beseitigen. Andernfalls vergibt der Auftraggeber den Auftrag für die Beseitigung und legt die Kosten auf den Verursacher um.

Am Ende eines jeden Arbeitstages wird die Baustelle aufgeräumt und für den sofortigen Beginn der Arbeiten des nächsten Tages vorbereitet. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

3.2 Baustellensicherung

Der Auftragnehmer ist, sofern nicht gesondert vereinbart, jeweils für die Sicherung der Baustelle verantwortlich und haftet dafür. Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind sicher und gut sichtbar vom Auftragnehmer anzubringen.

Bei Arbeitsende sind die Arbeitsmittel gegen Zugriff Unbefugter zu sichern. Die Zufahrten sind bei Verlassen der Baustelle zu schließen. Willkürliche Öffnungen in der Umzäunung sind bei Feststellung ebenfalls zu schließen.

Bei Großbaustellen richtet der Auftraggeber ggf. einen Wachdienst ein. In diesem Fall wird die Zugangskontrolle über Baustellenausweise geregelt. Alle am Bau beteiligten Personen unterliegen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes. Die Kosten werden anteilig auf alle Auftragnehmer umgelegt.

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers gestattet. Anträge sind schriftlich an den Auftraggeber zu stellen. Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

3.3 Baustellenverkehr, Verkehr im Umfeld der Baustelle

Das Betreten und Befahren der Baustelle ist nur zur Erfüllung des Auftrags des Auftragnehmers gestattet. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung, ggf. auch die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA). Abweichend davon wird als Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Baustelle **10 km/h** festgesetzt. Für Rückwärtsfahren besteht Einweispflicht. Ladungen auf Fahrzeugen sind zu sichern, Zufahrten sind freizuhalten.

Im Falle notwendiger Überfahrten von Gehwegen ist die Überfahrtgenehmigung beim zuständigen Amt eigenverantwortlich einzuholen. Zuwiderhandlungen bzw. im Rahmen der Baumaßnahmen verursachte Beschädigungen fremder Grundstücke gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.4 Baustellenbeleuchtung

An Arbeitsplätzen im Hoch- und Tiefbau sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 (Beleuchtung) einzuhalten. Das gilt auch für die Beleuchtung der Verkehrswege.

3.5 Tagesunterkünfte, sanitäre Anlagen und Waschstellen auf Baustellen

Abhängig vom Bauvorhaben werden diese Räumlichkeiten von einem Auftragnehmer aufgestellt und von den beteiligten Unternehmen gemeinsam genutzt oder jeder Auftragnehmer sorgt selbst für die Räumlichkeiten. Für die Anzahl und die Anforderungen an die Räumlichkeiten gelten die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien.

3.6 Baustellenversorgung

Die Baustellenversorgung (Strom, Wasser) ist nur über die errichteten Baustromverteiler bzw. Wasserverteilungen zulässig. Die Entnahme von Strom und Wasser aus den Wohnungen ist grundsätzlich untersagt.

3.7 Baustellenentsorgung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Abfälle sofort bestimmungsgemäß zu sortieren und einer geordneten Entsorgung nach dem „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ und dem „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und dem Auftraggeber zu übergeben.

Lagerflächen und Tagesunterkünfte sind ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich Auftragnehmerpflicht. Kommen die Auftragnehmer ihrer Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

4 Umweltschutz

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bei einem Eingriff durch Bauarbeiten zu unterlassen (§ 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz). Der Eingriff ist auf das mögliche Maß zu minimieren. Während der Bauphase bedeutet dies:

- Pflanzen und Tiere vor Beschädigung bzw. Beeinträchtigungen zu schützen,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den bebauten, wie in den nicht bebauten Naturraum.

Das Eindringen von Materialien und flüssigen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Das Einleiten von Schmutzwasser und schadstoffbelasteten Abwässern (z.B. in Wasser gelöste Reststoffe vom Fliesenleger, Maler, Trockenbauer, Putzer) ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat in entsprechenden doppelwandigen Gefäßen bzw. Auffangwannen zu erfolgen.

Grundsätzlich ist ein „schonender Baustellenbetrieb“ anzustreben.

Zu deponierender Aushub ist so gering wie möglich zu halten. Ausgehobener Boden ist für die spätere Wiederverwendung (z. B. Freiflächengestaltung) auf dem Grundstück gesondert zu lagern.

Bodenbewegungen und -verdichtungen müssen auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Mit Bauende hat der Auftragnehmer der Baustelleneinrichtungsflächen den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wieder herzustellen. Insbesondere ist die Bodendurchlässigkeit (z. B. von Baustraßen) nach Bauabschluss wieder herzustellen.

Der Baustellenbetrieb ist z. B. durch Optimierung von Materiallieferungen, Materiallagerungen, Abholzyklus der Schuttcontainer usw. zu minimieren. Es sind schallarme Verfahren zu wählen und schallgedämmte Maschinen einzusetzen.

Mit den Bauhilfsstoffen (Öle, Benzin, Diesel, Schalöl, Bitumen, Reinigungsmittel, Betonzusatzmittel) ist verantwortlich umzugehen.

Auf den Verbrauch von Strom und Trinkwasser ist zu achten. Er ist so gering wie möglich zu halten. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Bauschutt und -abfälle sind weitgehend zu vermeiden. Jegliche Entsorgung ist auf geordnetem Weg nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch den Auftragnehmer zu realisieren.

5 Brandschutz

Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Brandgefährliche Arbeiten, dazu zählen Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten, bedürfen unter der Bedingung, dass sich die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos aus der Brandgefährdungszone beseitigen lässt, einer schriftlichen Erlaubnis (Erlaubnisschein). Entsprechende Erlaubnisscheine sind dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahme vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat einen Aushang mit wichtigen Rufnummern und Hinweisen zum Verhalten im Gefahrfall in seinen Baustellenunterkünften auszuhängen.

Der Auftragnehmer hat für seine Unterkünfte eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für die turnusmäßige Prüfung zu sorgen. Seine Mitarbeiter sind mit der Handhabung vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen. Wegen der akuten Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offenen Flammen oder mit freiliegenden Heizspiralen in allen Unterkünften untersagt.

Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Ringleitungen und Feuerlöscher sind in ständig betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

Beschädigungen und Behinderungen irgendwelcher Art sind dem Auftraggeber und dem SiGe-Koordinator zu melden.

Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Löschmitteln zu bekämpfen. Ist das nicht möglich ist Brandalarm auszulösen (Rufnummer 112). Dies ist dann sofort dem Auftraggeber und dem SiGe-Koordinator zu melden.

6 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen (z. B. Krane, Masten oder Ähnliches), hat entsprechende Blitzschutzmaßnahmen vorzunehmen.

7 Erste Hilfe

Auf der Baustelle sind Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Abhängig von der Betriebsgröße hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention, Viertes Kapitel“.

Rettungsdienste Rufnummern:

- Polizei 110
- Feuerwehr 112
- DRK-Rettungsdienste 112